

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

## Definitionen

„Auslieferung“	die im Vertrag festgelegte Auslieferung von Waren
„Käufer“	jede Person, Gruppe von Personen oder Unternehmen egal ob selbstständig agierend oder durch die Vertretung eines Mitarbeiters oder Agenten mit dem wir einen Vertrag über die Herstellung Lieferung von Produkten (mit oder ohne Lieferung) abschliessen
„Vertrag“	jeder Vertrag zwischen uns und dem Käufer.
„Waren“	alle Waren jedweder Art, die von uns an den Käufer im Rahmen eines Vertrages verkauft werden
„Wir“	Eisenbau Krämer GmbH, [Karl-Krämer-Straße 12, D-57223 Kreuztal-Kredenbach]

## 1. Allgemeines

- a) Alle Verträge schließen wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab, sofern nicht ausdrücklich abweichende, von uns schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Einkaufsbedingungen und sonstigen AGB des Kunden wird hiermit widersprochen; der Widerspruch gilt auch, wenn wir den Geschäftsbedingungen nachderen Eingang oder nach Eingang eines Bestätigungsschreibens nicht erneut widersprechen.
- b) Bei ständiger Geschäftsbeziehung gilt Abs. a) auch dann, wenn wir uns zukünftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Unser Schweigen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung.
- c) In elektronischer Form Eingegangene Anfragen bzw. abgegebene Angebote des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben.
- d) Aufträge, Änderungen, Vereinbarungen und Erklärungen, auch diejenigen unserer Handelsvertreter, sind für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- e) Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Wir behalten uns bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung das Recht vor, Angebote jederzeit zurückzuziehen oder abzuändern. Im Angebot enthaltene Preise und/oder Lieferzeiten sind gültig fuer 30 Tage vom Tag des Angebotsdatums.
- f) Der Käufer ist alleinverantwortlich für die vertraglichen Bestelldaten (inklusive der Spezifikation der Ware). Der Käufer ist verpflichtet, uns produktionsrelevante Informationen rechtzeitig mitzuteilen.

## 2. Preise

- a) Unsere Preise gelten ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung, Verzollung, Verladematerial, Versicherungskosten und zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland oder im Auslieferungsland gültige gesetzliche Mehrwertsteuer und/oder anderer Steuern oder Abgaben jeglicher Art.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als drei Monate, sind wir im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungs- oder Produktionskosten, Steuern, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten berechtigt, die Preise einseitig angemessen (§ 315 BGB) zu erhöhen.

## 3. Zahlung und Sicherheiten

- a) Unsere Rechnungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne jeglichen Abzug zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen in Euro zu bezahlen.
- b) Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft vom Käufer zum Versand freigegeben werden soll ( Abruf ), sind wir ab dem Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren; der Kaufpreis ist auch in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

c) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines niedrigeren Verzugschadens unbenommen.

d) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit sowie unter Ausschluss der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage und Protest angenommen; bei Annahme von Wechseln wird außerdem keinerlei Skonto gewährt. Die üblichen Diskontpesen, die vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages angerechnet werden, und sonstige Gebühren sind sofort vom Auftraggeber zu vergüten.

Treten nachträglich Umstände ein, welche begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen, insbesondere bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung, so werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel sofort fällig und bar zahlbar. In diesen Fällen sind wir vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte außerdem berechtigt, nur noch gegen Bar- und Vorauszahlung oder Sicherheitengestellung weiterzuliefern oder, unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn der Käufer länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug gerät.

f) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

g) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

## 4. Eigentumsvorbehalt

a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der Einlösung gegebener Wechsel und Schecks und der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Das gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

b) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiter veräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen c) und d) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware, die zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Der Käufer ist verpflichtet, Drittparteien, an die er die Waren veräußert, von unserem Vorbehaltsrecht schriftlich zu informieren und seine Verkaufskonditionen so zu formulieren, dass der in diesem Absatz 4 behandelte Eigentumsvorbehalt darin abgedeckt ist.

c) Seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird; wir nehmen diese Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne des Abs. a). Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

d) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der Sache zu gemäß den § 947, 948 BGB im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die aus der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehenden neuen Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich der Käufer und wir einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware mit Eigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

e) Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotest und mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, etwaige gegenüber Banken erteilte Befugnisse zum eigenständigen Forderungseinzug sowie zur Aufrechnung gegen Bankverbindlichkeiten des Käufers unverzüglich zu widerrufen. Des Weiteren hat der Käufer uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben und dem jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

Zur Abtretung der Forderungen ist Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

f) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

g) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Schäden, die den Wert der Ware mindern könnten, versichern zu lassen. Der Käufer ist weiterhin verpflichtet, Vorbehaltsware separat zu lagern und die Vorbehaltsware von Vorbehalten Dritter frei zu halten. Wir behalten uns das Recht vor, die Vorbehaltsware jederzeit zu besichtigen und zu überprüfen, ob der Käufer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

h) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so geben wir auf schriftliches Verlangen des Käufers die vorgenannten Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit frei, als der Wert der Sicherheiten insgesamt die zu sichernden Forderungen übersteigt.

## 5. Lieferfristen, Liefertermine

a) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags; entsprechendes gilt für Liefertermine.

Alle Lieferfristen und Liefertermine sind – soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart – unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart und handelsüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

b) Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – wie Eröffnung eines Akreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o.Ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und Liefertermine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktablaufs angemessen hinauszuschieben.

c) Für die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder – sofern vereinbart – die Meldung der Versandbereitschaft maßgebend.

d) In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine angemessen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt werden wir unserem Käufer unverzüglich anzeigen. Frühestens acht Wochen nach Erhalt unserer Anzeige ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

e) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von den §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne;

f) Weitergehende Rechte aus Lieferverzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in dem in Ziffer 10 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

## 6. Maß, Gewicht, Güte

a) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN, der geltenden Übung oder anderen Normen, die für den in Rede stehenden Auftrag einschlägig sind, zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt oder theoretisch ermittelt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

- b) Beschreibungen oder Illustrationen der Ware in Informations- oder Werbematerial sind nur dazu da einen allgemeinen Eindruck von der Ware zu geben und sind nicht Bestandteil des Vertrags.
- c) Auf etwaige besondere Anforderungen an die zu liefernde Ware hat uns der Käufer rechtzeitig vor Vertragsschluss hinzuweisen.

## 7. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- a) Bei frachtfreier Lieferung behalten wir uns vor, den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen.
- b) Teillieferungen sind zulässig, wenn sie dem Käufer zumutbar sind.
- c) Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen, sie insbesondere zu versichern, und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

- d) Die Ware wird für den Transport verpackt unter Nutzung industrieüblichen Verpackungsmaterials, welches vom Käufer als ausreichend akzeptiert wird.

Eine über den Transportzweck oder industrieübliche Praxis hinausgehende Transportvorbereitung oder Verpackung, Rostschutz oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, und die damit verbundenen Kosten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

- e) Bei Transportschäden hat der Verkäufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

- f) Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Die Gefahr geht über mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder – wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird – mit Ablauf des vierten Tages nach Meldung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers.

## 8. Mängelansprüche

- a) Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Waren bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist; im übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

- b) Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründet keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

- c) Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

- d) Der Käufer hat uns bei Beanstandung unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

- e) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sog. II. a Material - stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

- f) Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten.

Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

g) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware zu. Im übrigen gilt Abs. f) Satz 2 entsprechend.

h) Die Gewährleistungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

i) Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzt voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rückpflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

j) Für Mängelrügen bei Lohnarbeit gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

## 9. Abnahmen und Prüfbescheinigungen

a) Material wird nur dann abgenommen und/oder besichtigt, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme oder Besichtigung vorsehen und wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.

Bestellt der Käufer Material eines Gütegrades, für welchen zwingend Abnahmen vorgeschrieben sind, so werden mangels anderer Vereinbarung die Prüfung an der Lieferung selbst durch das Herstellerwerk durchgeführt und ein Werksabnahmezeugnis geliefert.

b) Die Abnahmen und Besichtigungen erfolgen in allen Fällen im Herstellerwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die persönlichen Kosten des Sachverständigen trägt der Käufer. Unterlässt er die Abnahme oder Besichtigung, verzögert er sie unbillig oder verzichtet er auf sie, gilt das Material als abgenommen; wir sind in diesen Fällen außerdem berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl einzulagern.

c) Abnahmezeugnisse, soweit gemäß Bestellung erforderlich, werden schnellstens nach Lieferung der Ware beigebracht. Verzögerungen bei der Vorlage werksfremder Atteste berechtigten nicht zur Zurückhaltung der Zahlung.

## 10. Haftung

a) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

b) Unbeschadet der und zusätzlich zu der in vorstehender Ziffer 10 a) geregelten Haftungsbeschränkung ist – mit Ausnahme der Fälle vorsätzlicher Begehung durch unsere leitenden Angestellten – für jede Art von Folgeschäden, die durch unseren Leistungsverzug oder eine sonstige Schlechtleistung jeder Art entstehen können, unsere Haftung ausgeschlossen.

c) Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 11. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

## 12. Vertraulichkeit

Der Käufer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen über uns, unsere Mitarbeiter und Vertreter, unsere Geschäftstätigkeit, Waren und Warenpreise jederzeit vertraulich zu behandeln. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin nach bester Möglichkeit sicherzustellen, dass solche vertrauliche Informationen auch von den Mitarbeitern oder Vertretern des Käufers als vertraulich behandelt werden. Vertrauliche Informationen dürfen innerhalb des Käufers nur weitergegeben werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages erforderlich ist.

## 13. Vertragsabtretung

Dem Käufer ist es nicht gestattet, seine vertraglichen Rechte und Pflichten ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung an Drittparteien abzutreten.

## 14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilungswirksamkeit

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“.
- b) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, sofern sie mit der Herstellung und Lieferung der Ware in Zusammenhang stehen, ist unser jeweiliges Herstellerwerk. Erfüllungsort für alle anderen, sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Hilchenbach.
- c) Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Siegen. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- d) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.
- f) Der Käufer ist alleinverantwortlich für die vertraglichen Bestelldaten (inklusive der Spezifikation der Ware). Der Käufer ist verpflichtet, uns produktionsrelevante Informationen rechtzeitig mitzuteilen.